

Allgemeininformation zu den gesetzlichen Regelungen zur Lärmvermeidung und gesetzlichen Ruhezeiten

Gerade in der warmen Jahreszeit kommt es lärmbedingt im privaten Bereich öfters zu Streit zwischen Nachbarn. Hauptstreitpunkte sind hierbei oftmals z. B. das Rasenmähen, der Einsatz sonstiger motorbetriebener Gartengeräte, Renovierungsarbeiten sowie Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen durch private Feiern.

Dabei herrschen zwischen den jeweiligen Streitparteien oftmals unterschiedliche Auffassungen zu dem, was im gesetzlichen Rahmen (noch) erlaubt ist.

Die Gemeinde Oberschleissheim informiert daher zusammenfassend über die wichtigsten Regelungen:

1. Geräte- und Maschineneinsatz im Freien

Sofern es sich um reine, allgemeine oder sonstige besondere Wohngebiete handelt, gelten grundsätzlich für den Einsatz von diversen Geräte- und Maschinenarten (Baustellenmaschinen, Rasenmähern, Motorsägen usw.) folgende Einschränkungen:

- Der Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig verboten
- An Werktagen (also auch samstags!) darf eine Benutzung grundsätzlich nicht zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr erfolgen

Für besonders laute Geräte und Maschinen (siehe Anhang der 32. BImSchV) wie u. a. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten außerdem noch zusätzliche Einschränkungen.

Diese dürfen an Werktagen zusätzlich jeweils in der Zeit

von 07:00 – 09:00 Uhr,

von 13:00 – 15:00 Uhr und

von 17:00 – 20:00 Uhr

nicht betrieben werden, es sei denn, sie sind mit dem EG-Umweltzeichen versehen.

Geregelt ist dies in § 7 in der bundesweit geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/>

Ausnahmen zu den gesetzlichen Verboten können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auf Grundlage triftiger Begründungen vorübergehend zugelassen werden. Der Antrag ist ggf. bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu stellen.

Unabhängig davon kann es für den Einzelnen zu weitergehenden privatrechtlichen Einschränkungen durch Mietverträge oder Hausordnungen kommen, die dann natürlich unabhängig von den allgemeingültigen, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Kommunen können eigene Lärmschutzverordnungen erlassen, die die bestehenden, bundeseinheitlichen zeitlichen Regelungen verschärfen. Derartige Verordnungen werden überwiegend in größeren Städten erlassen.

Für Oberschleißheim gibt es keine Lärmschutzverordnung!

2. Mittagsruhe

Viele Bürger vertreten die Auffassung, dass zwischen 12:00 und 13:00 Uhr an allen Tagen der Woche grundsätzlich eine gesetzliche Mittagsruhe einzuhalten wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, sofern man nicht privatrechtlich - z. B. aufgrund einer Hausordnung - dazu verpflichtet ist.

3. Sonn- und Feiertagsregelung

An Sonn- und Feiertagen sind nach dem Feiertagsgesetz öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen unzulässig. Dazu gehören auch lärmintensive Bau und renovierungsarbeiten im Freien. Arbeiten innerhalb einer Wohnung, die zu keinen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, können aber durchgeführt werden (Staubsaugen, Wäschewaschen, kleinere Heimwerkertätigkeiten etc.).

Allgemeine Nachtruhe

Grundsätzlich gilt an allen Tagen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr eine allgemeine Nachtruhe. In dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Ein generelles Verbot fürs private Feiern oder geselligem Beisammensitzen nach 22:00 Uhr gibt es zwar nicht, jedoch ist Lärm, der geeignet ist, die Ruhe der Nachbarschaft oder Allgemeinheit in erheblicher Weise zu stören, während der Nachtzeit zu unterlassen. Auf laute Musik sollte daher nach 22:00 Uhr grundsätzlich verzichtet werden und Festivitäten nach innen verlegt werden. Bei lange andauernden, erheblichen Ruhestörungen kann die Polizei hinzugezogen werden.

Für Biergärten gibt es aufgrund der Bayerischen Biergartenverordnung eine abweichende Nachtruhezeit von 23 Uhr bis 7 Uhr.